

Satzung

zur Aufgabenübertragung gemäß § 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV NRW S. 151) hat der Kreistag des Kreises Kleve in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Aufgabenübertragung

§ 1 - Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

- (1) Der Kreis Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. Die Städte und Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben in eigenem Namen.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KiBiz, des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und den Bestimmungen dieser Satzung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen sind jährlich zu prüfen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches kann der Kreis Kleve Richtlinien und Weisungen erlassen. Im Falle einer Klageerhebung leistet der Kreis Kleve den Städten und Gemeinden Rechtsberatung. Der Kreis Kleve behält sich vor, im Einzelfall anstelle der Städte und Gemeinden tätig zu werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis Kleve die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis Kleve ermächtigt, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Angaben unmittelbar bei den Trägern der Tageseinrichtungen anzufordern.
- (5) Die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 gilt nicht für die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege, auch nicht für Kindertagespflege im Rahmen einer Randzeitenbetreuung.

§ 2 - Abführung der Elternbeiträge

Die erhobenen Elternbeiträge sind an den Kreis Kleve abzuführen.

§ 3 - Kosten der Aufgabenwahrnehmung

Kosten für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden nicht erstattet.

§ 4 - Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis Kleve ist berechtigt, von den beauftragten Städten und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Kreis Kleve auf Verlangen alle zur Durchführung einer Fachprüfung und Erfüllung statistischer Erfordernisse notwendigen Auskünfte zu erteilen, Daten zu übermitteln und Akteneinsicht zu gewähren.

II. Abschnitt – Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 5 - Allgemeines

- (1) Der Kreis Kleve als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag), soweit nicht gemäß des nachfolgenden Absatzes 2 eine Ausnahme von der Beitragspflicht besteht.
- (2) Keine Elternbeiträge werden erhoben
 - a. für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, für das im selben Kalenderjahr am 01. August beginnende Kindergartenjahr und folgende Kindergartenjahre bis zur Einschulung,
 - b. für Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen,
 - c. für Eltern oder Kinder, die Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII beziehen,
 - d. für Eltern oder Kinder, die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen,
 - e. für Kinder, für die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlt wird,
 - f. für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (z.B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht wird durch Eingewöhnungs- oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (4) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen (insbesondere Adoptiveltern und personensorgeberechtigte Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche

Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, die im Betreuungsvertrag vereinbart wurde.

- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 verändern sich die Elternbeiträge jährlich in dem gleichen Umfang, in dem die Kindpauschalen gemäß § 37 KiBiz in Anwendung der Fortschreibungsrate angepasst werden.

§ 7 - Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Lohnersatzleistungen hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem BKGG und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wird/wurde. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich, ist auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des maßgeblichen Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation der Beitragspflichtigen auf Dauer besteht.
- (7) Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresanfang des Änderungsjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 8 - Beitragsermäßigung

- (1) Besucht von beitragspflichtigen Personen gemäß § 5 Absatz 4 mindestens ein Kind elternbeitragspflichtige Angebote (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege), für das gemäß § 50 KiBiz Elternbeitragsfreiheit besteht, wird auch für das zweite und weitere Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

Wenn Satz 1 nicht zutrifft und mehr als ein Kind beitragspflichtiger Eltern oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, nach dieser Satzung elternbeitragspflichtige Angebote (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (2) Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung ergibt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

§ 9 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 6 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sowie die unter § 5 Absatz 2 fallenden Personen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen oder die unter § 5 Absatz 2 fallenden Personen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 10 - Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

§ 11 - Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 9 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

III. Abschnitt - Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

§ 12 - Allgemeines

- (1) Der Kreis Kleve als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag), soweit nicht gemäß § 5 Absatz 2 eine Ausnahme von der Beitragspflicht besteht. Dies gilt auch für ergänzende Kindertagespflege. Die Erhebung gemäß Abschnitt II bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Übrigen gelten alle Regelungen des II. Abschnitts entsprechend – soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes geregelt ist.

§ 13 - Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat der volle Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z. B. Urlaub oder Fehltage des Kindes, bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum für ergänzende Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Dieser ist nachzuweisen.

§ 14 - Entgelt für Mahlzeiten

Die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

IV. Abschnitt - Abschließende Regelung

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.7.2020 tritt die *„Satzung zur Übertragung der Aufgaben nach § 23 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagespflege des Kreises Kleve“* außer Kraft. Für die Erhebung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2019/2020 und Vorjahre ist die *„Satzung zur Übertragung der Aufgaben nach § 23 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagespflege des Kreises Kleve“* in der bis zum 31.7.2020 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage zu § 6 Absatz 2

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder					
Jahreseinkommen		Betreuungsumfang			
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	über 45 Stunden
unter	25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
bis	36.000 €	26,00 €	40,00 €	60,00 €	100,00 €
bis	47.000 €	44,00 €	69,00 €	102,00 €	142,00 €
bis	58.000 €	71,00 €	112,00 €	167,00 €	207,00 €
bis	69.000 €	112,00 €	177,00 €	262,00 €	302,00 €
bis	80.000 €	147,00 €	232,00 €	344,00 €	384,00 €
bis	100.000 €	187,00 €	282,00 €	404,00 €	444,00 €
über	100.000 €	234,00 €	353,00 €	505,00 €	555,00 €

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege					
Jahreseinkommen		Betreuungsumfang			
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	über 45 Stunden
unter	25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
bis	36.000 €	26,00 €	40,00 €	60,00 €	100,00 €
bis	47.000 €	44,00 €	69,00 €	102,00 €	142,00 €
bis	58.000 €	71,00 €	112,00 €	167,00 €	207,00 €
bis	69.000 €	112,00 €	177,00 €	262,00 €	302,00 €
bis	80.000 €	147,00 €	232,00 €	344,00 €	384,00 €
bis	100.000 €	187,00 €	282,00 €	404,00 €	444,00 €
über	100.000 €	234,00 €	353,00 €	505,00 €	555,00 €